

# Berufungsordnung der Fakultät für Medizin der Sigmund Freud PrivatUniversität

## Präambel

Auf Grundlage der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität regelt die Berufungsordnung der Fakultät das Verfahren zur Besetzung von Universitätsprofessor\*innen an der Fakultät für Medizin.

### § 1 Einleitung des Verfahrens

Die Fakultät stellt einen schriftlichen Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens an das Rektorat, dieses teilt dem Senat die Einleitung des Berufungsverfahrens mit.

### § 2 Einsetzung der Berufungskommission

Der Senat setzt eine entscheidungsbefugte Berufungskommission ein, die acht Mitglieder hat, wobei die Berufungskommission aus dem wissenschaftlichen Stammpersonal der Universität durch die jeweilige Kurie der Fakultät nach folgendem Verteilungsschlüssel beschickt wird:

- vier Vertreter\*innen der Professor\*innenschaft
- zwei Vertreter\*innen des Mittelbaus
- die Gesamtheit der Studienvertreter\*innen der Fakultät entsendet zwei Studierende, welche im Studienfortschritt mindestens 120 ECTS-Credits positiv absolviert haben

Der Dekan wird über die Einsetzung der Berufungskommission schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### **§ 3 Konstituierende Sitzung, Wahl des Vorsitzenden**

Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission wird vom Dekan einberufen und bis zur Wahl des\*der Vorsitzenden geleitet.

Der\*Die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder in der konstituierenden Sitzung gewählt. Der\*Die Vorsitzende muss entweder ein\*e Vertreter\*in der Professor\*innenschaft oder ein\*e habilitiert\*e Vertreter\*in des Mittelbaus sein.

### **§ 4 Ausschreibung**

Das Rektorat schreibt die Professur auf Vorschlag des Dekans der Fakultät öffentlich und international aus.

Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Besondere Erwartungen hinsichtlich Lehre und Forschung und weiterer für eine Professur an der SFU MED spezifische Anforderungen sind präzise auszuführen.

### **§ 5 Gutachter\*innen**

Die Professor\*innenkurie nimmt die Bestellung zweier externer Gutachter\*innen vor.

Die Professor\*innenkurie nimmt die Bestellung eine\*r internen Gutacher\*in vor, dies\*e ist aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission auszuwählen.

Der Senat wird über die Bestellung der Gutachter\*innen in Kenntnis gesetzt und kann die Bestellung der externen Gutachter\*innen beeinspruchen. In diesem Fall muss eine neue Bestellung erfolgen.

Die Gutachter\*innen haben anhand der Bewerbungsunterlagen in Abgleich mit dem Ausschreibungstext eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten Kandidat\*innen vorzunehmen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung muss in die Auswahl miteinbezogen werden.

### **§ 6 Nominierung, Hearing, Vorschlag**

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der am besten geeigneten Kandidat\*innen, die vom Rektor zu

einem öffentlichen Hearing vor der Berufungskommission eingeladen werden. Dieses umfasst einen Vortrag des\*der Kandidat\*in und eine anschließende Diskussion.

Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Präsentation einen ausführlich begründeten Dreivorschlag. Dieser Vorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

### **§ 7 Zurückverweisung, Beharrungsbeschluss**

Der Rektor kann den Besetzungsvorschlag begründet an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat\*innen enthält, darüber muss der Senat informiert werden.

Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen.

Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch den Rektor muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.

### **§ 8 Berufungsverhandlungen**

Der Rektor hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidat\*innen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen.

Der\*Die ausgewählte Kandidat\*in erwirbt den Titel eines\*einer Universitätsprofessor\*in.

### **§ 9 Befristung**

Die befristete Ernennung eines\*einer Universitätsprofessor\*in der Fakultät erfolgt gemäß den Regelungen der Satzung der Universität.